

Besondere Bedingung Nr. 5797

Nachhaftung

Abweichend von Art.4 AHVB stehen auch Schadenereignisse unter Versicherungsschutz, die innerhalb von Jahren ab Ablauf der Versicherungsurkunde eintreten. Findet die Bauabnahme im Sinne der ÖNORM B 2110 vor Ablauf der Versicherungsurkunde statt, so beginnt der Lauf der-jährigen Frist mit diesem Termin.